

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

Nachstehende Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

II. Anwendung

1. Aufträge werden erst durch die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers verbindlich. Änderungen und Ergänzungen müssen schriftlich erfolgen. Alle Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht als Festangebote bezeichnet sind.
2. Diese Bedingungen gelten auch für künftige Geschäfte.
3. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, es sei denn, sie werden ausdrücklich anerkannt.

III. Preise

Die Preise gelten im Zweifel ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Versand sowie zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.

IV. Liefer- und Abnahmepflicht

1. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung oder der Gesamtzahlung, soweit diese vereinbart wurden. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist eingehalten, wenn sich die Versendung ohne Verschulden des Auftragnehmers verzögert oder unmöglich ist.
2. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Auftragnehmer, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik Aussperrung oder unvorhersehbare, unvermeidbare Umstände, z.B. Betriebsstörungen, gleich, die dem Auftragnehmer die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen; den Nachweis darüber hat der Auftragnehmer zu führen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges bei einem Unterlieferanten auftreten. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer auffordern, innerhalb von 2 Wochen zu erklären ob er zurücktreten will, oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern will. Erklärt er sich nicht, kann der Auftraggeber vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

V. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang und Annahmeverzug

1. Sofern nicht anders vereinbart, wählt der Auftragnehmer die Verpackung, Versandart und Versandweg. Durch besondere Versandwünsche des Auftraggebers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten.
2. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Auftraggeber über. Bei vom Auftraggeber zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
3. Auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers wird die Ware auf seine Kosten gegen von ihm zu bezeichnende Risiken versichert.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen bleiben im Eigentum des Auftragnehmers bis zur Erfüllung der dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung des Auftragnehmers.
2. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Auftraggeber hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung obiger Ansprüche des Auftragnehmers, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen berechtigten Ansprüchen gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab. Auf Verlangen des Auftragnehmers ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auf-

tragnehmer unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Auftragnehmers gegenüber den Kunden des Auftraggebers erforderlich sind.

3. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Auftraggebers, soweit sie nicht von Dritten getragen sind.
4. Falls der Auftragnehmer nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangener Gewinn, bleiben vorbehalten.

VII. Mängelrügen

1. Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Eintreffen der Ware, unter Einsendung von Belegen, Mustern sowie Angabe der Rechnungsnummer und des Rechnungsdatums erhoben werden.
2. Bei verborgenen Mängeln muss die schriftliche Rüge unverzüglich nach Feststellung des Mangels, bei Sachmängeln spätestens aber binnen 5 Monaten nach Eintreffen der Ware erfolgen; die Verjährung bleibt hiervon unberührt. Die Beweislast dafür, dass es sich um einen verborgenen Mangel handelt, trifft den Auftraggeber.
3. Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Auftragnehmers zurückgesandt werden.

VIII. Mängelhaftung

1. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die in den Produktbeschreibungen, Spezifikationen und Kennzeichnungen des Auftragnehmers beschriebene Beschaffenheit. Öffentliche Außenungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangaben zu der Kaufsache dar.
2. Die anwendungstechnische Beratung des Auftragnehmers in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter und befreit den Auftraggeber nicht von der eigenen Prüfung der vom Auftragnehmer gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.
3. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen.
4. Verschleiß oder Abnutzung in gewöhnlichem Umfang zieht keine Gewährleistungsansprüche nach sich.
5. Für Sonderposten und Regenerate bestehen keine Mängelansprüche.
6. Die Mängelansprüche des Auftraggebers sind zunächst auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt. Die Nacherfüllung leistet der Auftragnehmer nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehl, so kann der Auftraggeber den Kaufpreis mindern oder nach seiner Wahl von dem Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche nach Ziffer VIII. bleiben hiervon unberührt. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers gebracht worden ist.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die Überprüfung der reklamierten Ware nach dessen Wahl beim Auftraggeber oder beim Auftragnehmer zu gestatten. Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Überprüfung verweigert, wird dieser von der Mängelhaftung befreit.
8. Ware, für die der Auftragnehmer Ersatz geleistet hat, geht in das Eigentum des Auftragnehmers über.

9. Mängelansprüche verjähren bei Schadensersatzansprüchen in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

10. Handelt es sich bei der Gewährleistung um einen Rückgriff des Auftraggebers, nachdem dieser nach den Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs erfolgreich in Anspruch genommen worden ist, bleiben die Rückgriffsansprüche aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf unberührt. Auf den Anspruch auf Schadensersatz findet Ziffer VIII. Anwendung.

11. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich ab Kenntnis jeden in der Lieferkette auftretenden Regressfall anzuzeigen.

IX. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

In allen Fällen, in denen der Auftragnehmer abweichend von den vorstehenden Bedingungen aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens oder Aufwendungersatz verpflichtet ist, haftet er nur, soweit ihm, seinen leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt auch die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten aufgrund von Fahrlässigkeit; die Haftung ist insoweit jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

X. Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungen des Auftragnehmers sind in EURO, porto und spesenfrei zu bezahlen rein netto ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungsdatum kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug.
2. Der Auftraggeber kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Der Auftragnehmer behält sich das Recht auf Vorkasse und Abrechnung per Nachnahme vor.
4. Die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers begründen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Auftragnehmers zur Folge. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer in diesem Fall berechtigt, für noch offen stehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.

XI. Schlussbestimmungen

1. Auf sämtliche vertraglichen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Würzburg.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich für diesen Fall, durch Vereinbarung die unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, deren Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

XII. Originaltext

Es gilt die deutsche Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Stand: 20.04.2011